



Leitfaden | Mai 2019

Ratgeber bei Diebstahl und Raub im Handel

Dieser Leitfaden gliedert sich in zwei Teile: **Diebstahl und Ladendiebstahl** und **Raub und Notwehr**. Er enthält praktische Tipps und Ratschläge, die Ladenbetreiber und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Handelstätigkeit befolgen können. Dieser Leitfaden soll nur ein kleiner Ratgeber sein. Er ersetzt keinesfalls die wichtige und wertvolle Arbeit der Polizei.

leitfaden diebstahl

Diebstahl und Ladendiebstahl

Diebstähle und Ladendiebstähle gehören zu den häufigsten Straftaten im Handel. Obwohl die meisten Ladenbetreiber heute über eine elektronische Diebstahlsicherung verfügen, gelingt es Straftätern häufig, das Sicherheitssystem zu überlisten, indem sie zum Beispiel mit Aluminiumfolie ausgekleidete Taschen oder Jacken verwenden und so das Alarmsystem unwirksam machen.

Es kann auch passieren, dass dem Händler das Verhalten eines Kunden verdächtig vorkommt oder dass dieser bereits der Polizei bekannt ist und der Händler deshalb beschließt einzuschreiten, auch wenn kein Alarm ausgelöst wird.



Welche Situationen können eintreten?

Ich habe den begründeten Verdacht, dass ein Kunde in meinem Laden stiehlt, aber die Diebstahlsicherung wird nicht ausgelöst. Wie soll ich mich verhalten, wenn der Kunde das Geschäft verlässt?

1. Rufen Sie vorsichtshalber die Polizei: Sie kann in wenigen Minuten vor Ort sein.
2. Bitten Sie den Kunden beim Verlassen des Geschäfts auf **freundliche** Weise, seine Handtasche oder Einkaufstaschen zu öffnen.
3. Wenn er sich weigert, **versuchen** Sie, ihn höflich aufzuhalten, bis die Polizei oder die Carabinieri eintreffen.



Was sollte ich nicht tun?

1. Nervös reagieren und/oder den diebstahlverdächtigen Kunden attackieren.
2. Den Kunden gegen seinen Willen in einen abgelegenen Bereich des Geschäfts bringen und bis zum Eintreffen der Polizei festhalten (Sie riskieren eine Anzeige wegen Freiheitsberaubung nach Art. 605 StGB).
3. Den Kunden durchsuchen (das darf nur die Polizei).



Stimmt es, dass ein privater Bürger einen Dieb festnehmen darf?

Art. 383 der Strafprozessordnung verfügt ausdrücklich: „In den in Artikel 380 vorgesehenen Fällen darf jeder die Festnahme auf frischer Tat vornehmen, wenn es sich um Straftaten handelt, die von Amts wegen zu verfolgen sind.“

Aufgrund des komplexen Sachverhalts ist es jedoch **ratsam**, immer die Polizei zu rufen und – möglichst – **nicht einzuschreiten**. Es besteht stets die Gefahr, dass man selber vom Opfer zum Täter wird oder seitens der Person, die man festnehmen will, eine gefährliche Reaktion provoziert.



Wie kann ich mich gegen Diebstahl schützen?

1. Mit einer Videoüberwachungsanlage, die unter Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Datenschutzverordnung und der Maßnahmen der Datenschutzbehörde vom 08.04.2010 installiert werden kann: Die Installation von Überwachungskameras ist eine wirksame Abschreckung für potenzielle Diebe.

2. Mit einem privaten Wachdienst, der gemäß Art. 134 ff. des Einheitstextes für öffentliche Sicherheit (TULPS) genehmigt werden muss.
3. Mit Schließfächern am Ladeneingang, in denen die Kunden ihre Taschen verstauen können.



Darf ich meinen Mitarbeitern Fotos von polizeibekanntem Dieben zeigen?

Ja, aber Sie dürfen diese Fotos nicht im Laden, sondern nur in den Mitarbeitern vorbehaltenen Räumen aushängen.



Eine Person, die in meinem Laden schon gestohlen hat, betritt das Geschäft. Darf ich ihr den Zutritt verweigern?

Ja, Sie können die Person höflich auffordern, Ihr Geschäft zu verlassen. Wenn sie sich weigert, rufen Sie gegebenenfalls die Polizei oder die Carabinieri.



Ich gehe morgens in mein Geschäft und stelle fest, dass das Schloss aufgebrochen und die Tür halboffen ist: Was soll ich tun?

1. Rufen Sie die Polizei.
2. Betreten Sie das Geschäft nicht, die Diebe könnten noch da sein und mit Gewalt reagieren, wenn sie sich bedroht fühlen.
3. Wenn Sie sicher sind, dass niemand im Geschäft ist, rufen Sie trotzdem die Polizei und fassen Sie inzwischen nichts an.



Um Diebstählen während der Nacht vorzubeugen ist es ratsam:

1. Einbruchsichere Schaufenster/Rollläden einzubauen.
2. Eine mit der Polizei verbundene Alarmanlage zu installieren (**kostenloser Service ohne zusätzliche Kosten** für die Händler).
3. Einen privaten Wachdienst zu beauftragen.
4. Die Beleuchtung nach Möglichkeit auch nachts anzulassen.

Raub und Notwehr

Der Raub (Art. 628 StGB) unterscheidet sich vom Diebstahl dadurch, dass die Straftat begangen wird, indem der Täter sich eine Sache mithilfe von Gewalt, Drohung oder Waffen aneignet.



Wie soll ich mich bei einem Raub verhalten?

1. **Leisten Sie keinen Widerstand:** Der Täter könnte nervös werden und mit Gewalt reagieren, wenn er im Besitz einer Waffe ist.
2. **Kommen Sie seiner Forderung nach** und rufen Sie die Polizei, sobald der Täter das Geschäft verlassen hat.

3. **Fassen Sie nichts an:** Der Täter könnte Spuren hinterlassen haben, die der Polizei helfen, ihn zu fassen.
4. Versuchen Sie nach Möglichkeit, sich Merkmale des Täters **zu merken** und eventuelle Kunden und/oder Passanten, die ihn gesehen haben, bis zum Eintreffen der Polizei aufzuhalten.



Was ist Notwehr?

Die Notwehr (Art. 52 StGB) ist eine im italienischen Strafgesetzbuch vorgesehene Situation, in der das Begehen einer bestimmten strafbaren Handlung unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt ist und deshalb keine strafrechtliche Verantwortung für den Handelnden nach sich zieht.

Voraussetzungen, um Notwehr geltend zu machen:

- Die **Notwendigkeit**, sich gegen einen rechtswidrigen Angriff zu verteidigen: Keine Notwehr liegt vor, wenn die eigene Unversehrtheit geschützt werden kann, ohne sich zu verteidigen (z. B. durch Flucht oder Verstecken).
- **Akute/aktuelle Gefahr:** Keine Notwehr liegt vor, wenn keine akute Gefahr mehr besteht (z. B. wenn der Täter das Geschäft verlassen hat).
- Die **Verhältnismäßigkeit zwischen Angriff und Verteidigung:** Keine Notwehr liegt vor, wenn die zur Verteidigung eingesetzten Mittel im Missverhältnis zu den vom Täter verwendeten Mitteln stehen oder wenn ein Missverhältnis zwischen verteidigtem und angegriffenem Gut und/oder Interesse besteht.

Es handelt sich also **nicht um Notwehr**, wenn ein Angreifer mir einen Schlag versetzt und ich als Reaktion auf ihn schieße.

Absatz 2 des Art. 52 StGB sieht in der aktuellen Fassung vor:

*[...] die Verhältnismäßigkeit nach Absatz 1 dieses Artikels ist immer gegeben, wenn derjenige, der sich rechtmäßig an einem der dort genannten Orte * aufhält, von einer rechtmäßig besessenen Waffe oder einem anderen geeigneten Mittel Gebrauch macht, um:*

- a) die eigene Unversehrtheit oder die eines anderen, oder*
- b) eigene Güter oder die eines anderen zu verteidigen, sofern der Täter nicht aufgibt und die Gefahr eines Angriffs besteht.*

* Unter den Begriff privater Aufenthaltsort gemäß Art. 614 StGB fällt laut Rechtsprechung auch der Geschäftsort (Anm. d. Verfassers) Die Bestimmung laut Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn die Handlung in jedem anderen Ort erfolgt ist, wo eine kaufmännische, freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird.

Dem Art. 52 StGB wurde Absatz 4 hinzugefügt, welcher folgendes vorsieht: „eine Person, die eine Handlung zur Abwehr eines Eindringens durch eine oder mehrere Personen mit Gewalt und Androhung des Waffengebrauchs durch eine oder mehrere Personen vornimmt, handelt immer aus Notwehr“.

Es ist unbedingt immer zu berücksichtigen, dass bestimmte Bedingungen gegeben sein müssen um zu reagieren. Die Reaktion wird als notwendig erachtet, wenn sie unvermeidlich ist, die einzig mögliche ist und nicht durch eine weniger schädliche ersetzt werden kann.

Raub im Juweliergeschäft

Praktisches Beispiel

Phase Nr. 1 | Akute Gefahr – Rechtswidriger Angriff und Verteidigung

Ein Räuber betritt ein Juweliergeschäft, bedroht den Juwelier mit einer Pistole und lässt sich den Schmuck aushändigen: Während dieser Phase liegt akute Gefahr und ein rechtswidriger Angriff vor.

Wenn der Juwelier während dieser Phase reagiert und den Räuber mit einer rechtmäßig besessenen Waffe verletzt oder tötet, könnte die Handlung abstrakt als Notwehr gerechtfertigt sein.

Phase Nr. 2 | Gefahr beendet – Reaktion nicht gerechtfertigt

Nach dem Raub verlässt der Räuber das Geschäft, der Juwelier verfolgt ihn und schießt von hinten auf ihn, um die Beute zurückzuerlangen: In diesem Fall liegt weder akute Gefahr noch Verhältnismäßigkeit oder Notwendigkeit zur Verteidigung vor: Der Juwelier könnte wegen vorsätzlicher Tötung bestraft werden.

Ungeachtet der obigen Ausführungen raten wir Ihnen, in keiner Form zu reagieren, den Forderungen des Räubers Folge zu leisten und vor allem sich nicht zu bewaffnen, um nicht in Versuchung zu geraten, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Auf jeden Fall sei daran erinnert, dass der Besitz einer Waffe rechtmäßig sein muss (d. h. er muss der Polizei gemeldet werden).